

Mit dem Erhalt einer Zuwendung aus Mitteln des Bundes müssen bei der Verwendung der Fördermittel in der Regel besondere vergaberechtliche Bestimmungen eingehalten und Aufträge transparent im Wettbewerb vergeben werden. Die Zuwendung ist generell zweckgebunden sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (§§ 23,44 BHO, Ziffer 1.1 ANBest-P).

### 1. Grundsatz:

#### Anwendung des Vergaberechts bei Zuwendungen über 100.000 Euro

Ziffer 3 ANBest-P (Vergabe von Aufträgen) ist als Nebenbestimmung i.S.d. § 36 VwVfG Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Daraus ergibt sich, dass ab einer Zuwendung von über 100.000 Euro das Vergaberecht und damit die UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) oder die VOB/A (Vergabe von Bauleistungen) angewendet werden muss. An die Vergabe von Dienstleistungen und Aufträgen sind damit besondere Bedingungen geknüpft.

Der Auftraggeber hat die Pflicht, abhängig vom voraussichtlichen Auftragswert, eine freihändige Vergabe bzw. eine öffentliche Ausschreibung i.S.d. §§ 8-11 UVgO durchzuführen. Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro netto kann ein Direktauftrag zulässig sein, vgl. § 14 UVgO.

Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung sind nicht allein der vom Zukunftsprogramm Kino bewilligte Zuwendungsbetrag ausschlaggebend, sondern alle öffentlichen Gelder, die zur Finanzierung der Maßnahme eingeplant sind.

### 2. Schwellenwerte<sup>1</sup>

Die Wertgrenze des Auftrags oder der Leistung ist ohne Umsatzsteuer zu berechnen. Unzulässig ist hierbei die Aufteilung von Aufträgen in der Absicht, die Wertgrenze zu unterschreiten.

- Aufträge und Leistungen **bis 1.000 Euro netto** (vorauss. Auftragswert): **Direktvergabe**  
Es genügt der Nachweis einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung z.B. durch einen Preisvergleich oder eine Marktrecherche.
- Aufträge und Leistungen **über 1.000 Euro netto** (vorauss. Auftragswert): **Verhandlungsvergabe**  
Es sind drei Angebote einzuholen. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen, hierbei ist nicht zwingend der niedrigste Angebotspreis entscheidend. Es ist darzulegen, warum unter mehreren Angeboten der Zuschlag für das ausgewählte Angebot erteilt wurde; der Zuschlag ist grundsätzlich auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu erteilen. Die Wirtschaftlichkeit muss begründet, dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt werden.

Folgende Gesichtspunkte können dabei Berücksichtigung finden: Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist. Von der Einholung von

---

<sup>1</sup> Grundzüge der Vergabe der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Stand Juni 2018  
([Link zum Dokument auf bva.bund.de](https://www.bva.bund.de))

Alternativangeboten darf nur abgesehen werden, wenn aus besonderen Gründen nur ein Angebot in Betracht kommt, diese Gründe sind konkret darzulegen und zu dokumentieren.

- Aufträge und Leistungen **über 25.000 Euro netto** (vorauss. Auftragswert): **Öffentl. Ausschreibung**  
Bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro muss eine öffentliche Ausschreibung z.B. auf Internetportalen durchgeführt werden. Die dadurch eingeholten Angebote sind ebenso zu dokumentieren wie die Auswahl des Auftragsnehmers.
- Kosten, die für die Angebotseinholung bzw. die öffentliche Ausschreibung entstehen, können als anerkennungsfähige Kosten im Rahmen der Förderung geltend gemacht werden.

### 3. Ausnahmen vom Vergaberecht

Von den vergaberechtlichen Vorgaben sind Ausnahmen (vgl. § 8 Abs. 4 UVGO) z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder auch bei der Vergabe einer freiberuflichen Tätigkeit zulässig. Eine besondere Dringlichkeit muss objektiv nachweisbar sein und kann nur dann angenommen werden, wenn kein (Mit-)Verschulden des Auftraggebers vorliegt (z.B. während einer Pandemie). Liegt ein Fall der besonderen Dringlichkeit vor, darf ausnahmsweise auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit liegt bspw. vor, wenn nur ein Unternehmen bei der Vergabe in Betracht kommt. Hierfür müssen besondere Gründe gegeben sein, bspw. in der Qualifikation des Unternehmens. Die Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die nur ein Unternehmen erfüllen kann.

### 4. Dokumentationspflicht

Die Vergabeverfahren sind von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen müssen ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen dargelegt werden, vgl. § 6 UVGO.

Die Form der Dokumentation kann dabei frei gewählt werden. Bei Maßnahmen, die eine Vielzahl von Einzelaufträgen beinhalten, kann z.B. ein Formblatt (Tabelle) verwendet werden, in der die einzelnen Entscheidungen kurz dokumentiert und begründet werden.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens ist mindestens drei Jahre aufzubewahren. In der Verwendungsnachweisprüfung können von der FFA Nachweise für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen angefordert werden.